

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 07.05.2010

Das Verkehrsschild „Grünpfeil“ an Ampelanlagen in Niedersachsen weiter ausbauen

Beschluss des Landtages vom 25.11.2009 - Drs. 16/1915

Stetig steigendes Verkehrsaufkommen, hohe Kraftstoffpreise und Klimaschutzziele stellen Politik, Automobilindustrie, Kfz-Gewerbe und Autofahrer gleichermaßen vor die Herausforderung, neue Wege zu beschreiten. Potenziale zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und Stickoxyden liegen u. a. in der Entwicklung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, aber auch in der besseren Organisation des Individualverkehrs.

Eine Möglichkeit, den Verkehrsfluss zu verbessern, ist die verstärkte Nutzung des Verkehrsschildes „Grünpfeil“. In Niedersachsen sind die Kommunen als Verkehrsbehörden für die Anordnung des „Grünpfeil“ zuständig. Der „Grünpfeil“ erlaubt Fahrzeugführern das Abbiegen nach rechts trotz roter Ampelschaltung, wenn sie zuvor an der Haltelinie angehalten und sich vergewissert haben, dass ein Einfahren in die freigegebene Verkehrsrichtung ohne Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich ist. Grundsätzlich verhält man sich also bei einem „Grünpfeil“ wie bei einem Stopp-Schild. Die Regelung dient dem besseren Verkehrsfluss bei gleich bleibender Sicherheit für den querenden Verkehr.

Vor diesem Hintergrund haben das Deutsche Kraftverkehrsgewerbe, der Automobil-Club Verkehr (ACV) und die Sachverständigenorganisation Dekra beschlossen, das Schild „Grünpfeil“ an Ampelkreuzungen über eine Kampagne „Ja zum grünen Pfeil“ weiter zu verbreiten mit dem Ziel, die Organisation des Individualverkehrs zu verbessern und unnötige CO₂-Emissionen weitestgehend zu vermeiden.

Deshalb bittet der Landtag die Landesregierung

1. zu berichten, welche Erfahrungen mit der Einführung und Nutzung des „Grünpfeils“ vorliegen,
2. darzulegen, unter welchen Randbedingungen die Nutzung des „Grünpfeils“ empfohlen werden kann,
3. interessierte Kommunen auf Anfrage bei der Verwendung des „Grünpfeils“ zu beraten und zu unterstützen.

Antwort der Landesregierung vom 06.05.2010

Zu 1:

Die Landesregierung hat die Erfahrungen mit dem Verkehrsschild „Grünpfeil“ bei den niedersächsischen Verkehrsbehörden abgefragt. Danach sind in Niedersachsen derzeit 224 Schilder angeordnet. Weitere 85 „Grünpfeile“ wurden zunächst angeordnet, die Anordnung aber später wieder zurückgenommen. Über die Hälfte (119) aller in Rede stehender Schilder sind in fünf Städten aufgestellt und bei mehr als der Hälfte der Verkehrsbehörden sind keine „Grünpfeile“ angeordnet worden.

Da das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem keine verkehrsunfallbezogene Auswertung unter dem Kriterium „Grünpfeil“ vorsieht, könnte die Ermittlung der Anzahl diesbezüglicher Verkehrsunfälle nur manuell erfolgen. Aufgrund des mit einer Auswertung von 200 000 Verkehrsunfallanzeigen p. a. verbundenen unverhältnismäßigen Aufwands wurde auf die Erhebung konkreter Unfallzahlen verzichtet.

Hinzuweisen ist jedoch auf die Feststellungen der Polizei und der Verkehrsbehörden, nach denen die sogenannte Stoppschildfunktion des „Grünpfeils“ vielfach nicht beachtet wird. Sofern diese Verhaltensweisen mit gefahren erhöhenden Faktoren zusammenfallen, wie beispielsweise einem unübersichtlichen Verkehrsraum oder komplexen Verkehrsbeziehungen, sind „Grünpfeilregelungen“ im Rahmen einer antizipativen Gefahrenanalyse wieder entfernt worden.

Darüber hinaus wurden von den Verkehrsbehörden keine speziellen Erkenntnisse zur „Grünpfeil“-Beschilderung mitgeteilt.

Zu 2:

Vor der Anordnung eines „Grünpfeils“ sollte eine sorgfältige Prüfung der örtlichen Eignung vorgenommen werden. Nach Bericht der Polizeibehörden sollte sich die Einrichtung von „Grünpfeilregelungen“ auf geeignete Knotenpunkte mit reduziertem Gefahrenpotenzial beschränken. Zudem empfiehlt sich eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, um die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf ihre Anhaltepflichten hinzuweisen. Die Randbedingungen für die Anordnung eines „Grünpfeils“ sind den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung zu entnehmen, die bundesweit einheitliche Vorgaben enthalten. Danach kommt der Einsatz eines Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Das Schild darf allerdings nicht verwendet werden, wenn

- dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
- für den entgegenkommenden Linksabbieger der durch Lichtsignal geregelte grüne Pfeil verwendet wird,
- Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,
- für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder
- die Lichtzeichenanlage der Schulwegsicherung dient.

Darüber hinaus soll an Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, die „Grünpfeil“-Regelung nicht angewandt werden.

Zu 3:

Die Landesregierung wird weiterhin interessierte Kommunen auf Anfrage bei der Verwendung des „Grünpfeils“ beraten und unterstützen.